

Entgeltordnung

für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Oldendorf

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 5 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden gemäß Beschluss der Gemeindevertretung Oldendorf vom 16.12.2003 Entgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 2

Entgeltsschuldner

- (1) Zur Zahlung der Entgelte ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Entgelte

- (1) Die Entgelte sind nach Erhalt der Rechnung innerhalb von 4 Wochen fällig.
- (2) Der Friedhofsvorstand kann -abgesehen von Notfällen- die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, solange weder das hierfür vorgesehene Entgelt entrichtet oder eine entsprechende Sicherheit geleistet ist.
- (3) Rückständige Entgelte werden privatrechtlich eingezogen.

§ 4

Stundung und Erlass von Entgelten

Die Entgelte können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Gebührentarif

1. Entgelte für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten und Belegung
 - 1.1. Reihengräber je Grabstelle für 25 Jahre 250,00 €
 - 1.2. Wahlgräber (Erb- u. Familiengräber) je Grabstelle 250,00 €
 - 1.3. Belegung der Wahlgräber je Grabstelle 250,00 €
 - 1.4. Verlängerung von einem Reihengrab nach Ablauf der Ruhefrist je Grabstelle jährlich 10,00 €
 - 1.5. Belegung einer Grabstelle mit einer Urne 100,00 €
 - 1.6. Entgelt für ein anonymes Urnengrab 900,00 €
 - 1.7. Entgelt für ein Reihen- Rasengrab für 25 Jahre 1.000,00 €
 - 1.8. Verlängerung der Ruhefrist für ein Reihen- Rasengrab jährlich 40,00 €

2. Entgelt für Leistungen der Friedhofsverwaltung
 - 2.1. Umschreiben einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter 35,00 €
 - 2.2. Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals sowie die laufende Überwachung 60,00 €

3. Bestattungskosten
 - 3.1. Entgelt für das Ausheben und Verfüllen einer Gruft 500,00 €
 - 3.2. Entgelt für das Ausheben einer Urnengruft 150,00 €
 - 3.3. Entgelt für das Ausgraben einer Leiche 2.500,00 €
 - 3.4. Entgelt für das Ausgraben einer Urne 350,00 €

4. Entgelt für die Benutzung der Friedhofshalle 120,00 €

5. Entgelt für die Benutzung der Leichenhalle 30,00 €

6. Entgelt für die Unterhaltung des Friedhofes 200,00 €

7. Benutzung der Friedhofseinrichtung 450,00 €

8. Bei Übernahme von Grabpflegen durch die Friedhofsverwaltung werden die ortsüblichen Preise und Löhne berechnet.

§ 6

Besondere zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die in der Entgeltsordnung nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsvorstand das zu entrichtende Entgelt von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Entgeltsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Entgeltsordnung vom 19.02.2001 außer Kraft.

Oldendorf, den 06.01.2004

Gemeinde Oldendorf
Der Bürgermeister
Hans Nonnenbroich

